



TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand des Dienstes

1. Diese Vertragsbedingungen haben die Überlassung des Dienstes der Übernahme, des Transports, der Sicherung, der Verschrottung sowie der Austragung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister (im Fall von angemeldeten Fahrzeugen) der Fahrzeuge zum Gegenstand, die bei der Agentur für Staatsgüter eingehen, da sie den vom D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 vorgesehenen Verwaltungsverfahren unterworfen sind, sowie derjenigen, die infolge von Verstößen der Vorschriften der StVO (D.Lgs. Nr. 285/92) beschlagnahmt wurden, unter Ausschluss der Fahrzeuge, die anderswertigen Verwaltungsverfahren unterworfen sind, die von der Regelung betroffen sind, die vom Art. 214 bis und 215 bis der StVO (Eigentümer-Verwahrer) in den Provinzen vorgesehen ist, in denen dieses Verfahren aktiv ist.

2. Die obengenannten Fahrzeuge, beziehen sich auf die definitiv erfolgten Einziehungen. Die Regionaldirektionen der Agentur für Staatsgüter ermitteln, unter allen eingegangenen Fahrzeugen, diejenigen, die zur Verschrottung bestimmt sind. Die Agentur behält sich jederzeit das Recht vor auch andere Vollzugsmodalitäten abzuwickeln. Daher ergibt sich, dass der Dienst, als nicht exklusivrechtlich anvertraut ist.

2. Abwicklung des Dienstes

1. Der Zuschlagsempfänger muss bei allen Fahrzeugen, die unter den Sachverhalt fallen, welcher vom Punkt 1 „*Gegenstand des Dienstes*“ *vorgesehen sind* selbst und auf eigene Kosten sowie unter seiner ausschließlichen Verantwortung, die im Anschluss aufgeführten Maßnahmen durchführen:
 - Übernahme des Fahrzeugs beim Verwahrungs-/Aufbewahrungsort, inklusive des Umstandes, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die dem Eigentümer/Fahrer zum Zeitpunkt des Verstoßes anvertraut wurden;



- Transport vom Verwahrungs-/Aufbewahrungsort zum Verschrottungsort, inklusive des Falls, in dem es sich um Fahrzeuge handelt, die dem Eigentümer/Fahrer zum Zeitpunkt des Verstoßes anvertraut wurden;
- Übernahme der amtlichen Kennzeichen, des Kraftfahrzeugscheins und des Kraftfahrzeugbriefs (falls vorhanden) zur anschließenden Austragung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister, bei eingetragenen Fahrzeugen, Sicherung des Fahrzeugs im Sinne der geltenden Vorschriften, durch Anwendung sämtlicher erforderlichen Maßnahmen für eine korrekte Entsorgung der aus der Verschrottung sich ergebenden Restmaterialien, inklusive eventueller Abtransporte, der Entnahme und Entsorgung von Schmiermitteln/Kraftstoffen sowie anderweitigen Stoffen, die spezielle und/oder als gefährliche Abfälle eingestuft sind;
- Verschrottung der Fahrzeuge und Entsorgung des Restmaterials;
- Vorbereitung und Aushändigung der Abfallentsorgungsformulare oder Durchführung anderweitiger Verfahren, die von den geltenden Vorschriften vorgesehen sind.

3. Voraussetzungen zur Abwicklung des Dienstes

1. Der Zuschlagsempfänger muss in das Albo Nazionale Gestori Ambientali (Nationales Verzeichnis der Umweltfachbetriebe) eingetragen sein, gemäss des D.Lgs. Nr.152/06, und über mindestens ein Fahrzeug verfügen, das zum Transport von Abfällen der Kategorie 5 – EAK-Code vom 16.01.04 (außer Betrieb befindliche Fahrzeuge) berechtigt ist, und die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Genehmigungen besitzen.
2. Die zur Abwicklung des anvertrauten Dienstes verwendeten Flächen und anliegenden Räumlichkeiten müssen rechtmäßig geeignet sein, insbesondere, was die urbanistische, bauliche und umweltbedingte Regelung betrifft, und der Typologie von Tätigkeit entsprechen, die dort ausgeübt wird.
3. Die technischen und beruflichen Voraussetzungen zur Abwicklung des Dienstes müssen für die gesamte Auftragsdauer fortbestehen. Diesbezüglich wird darauf bindend hingewiesen, dass, wenn im Verlauf der Auftragsdurchführung, der Standort des



Sammelzentrums verändert wird, dies dem öffentlichen Auftraggeber, mit der gesamten entsprechenden Dokumentation, mitgeteilt werden muss.

4. Modalitäten zur Durchführung des Dienstes und Erfüllungen

1. Die Agentur für Staatsgüter vergibt den Auftrag des Dienstes unter Punkt 2 „*Abwicklung des Dienstes*“ anhand der Übertragung einer spezifischen Nachricht an den Zuschlagsempfänger, wo, unter anderem, die Daten bezüglich des abzuholenden und zu verarbeitenden Fahrzeugs enthalten sind; eine Kopie dieser Verfügung wird gleichzeitig auch dem Verwahrer des Fahrzeugs als Autorisierung zur Übergabe von diesem zugeleitet. Die Kenndaten enthalten:

- die Marke und das Modell des Fahrzeugs;
- das Kennzeichen oder die Fahrgestellnummer;
- den Namen und die Adresse des Verwahrers, bei dem das Fahrzeug abgestellt ist;
- das Datum der Überlassung zur Verwahrung;
- die Angabe des vorhergehenden Ermittlungsorgans.

Die Daten werden von der Agentur mittels eventuell zertifizierter - E-Mailadresse oder per Fax an den Zuschlagsempfänger gesandt. Diese Versendung kann von der Agentur von Montag bis Freitag (Feiertage ausgeschlossen), von 8:00 Uhr bis 16:12 Uhr, vorgenommen werden.

2. Der Zuschlagsempfänger muss (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) seine – auch zertifizierten – E-Mail-Adressen oder Fax-Nummern sowie eine Ersatzadresse mitteilen, die im Fall einer Beeinträchtigung der Kommunikationssysteme verwendet werden kann. Er muss ebenfalls eine sofortige Mitteilung von den eventuellen Änderungen bei diesen Adressen mitteilen.

3. Die Kopien der Abfallformulare oder anderweitiger von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Dokumente bezüglich der bei den Verwahrern abgeholt Fahrzeuge, müssen der Agentur für Staatsgüter vorweg per Fax oder, alternativ, an die E-Mail-Adresse der zuständigen Regionaldirektion, innerhalb von 72 Stunden ab Abholung eines jeden Fahrzeugs, übermittelt werden.



4. Der Zuschlagsempfänger muss, innerhalb der „Tage der Gebührenfreiheit (einer Zeitspanne die im nachfolgenden Punkt 7 „*Verwahrungsgebühren außerhalb der Tage der Gebührenfreiheit* ” spezifiziert ist), unmittelbar per Fax, oder alternativ per E-Mail, sämtliche Fälle melden, bei denen sich Sonderereignisse ergeben, welche nicht die Möglichkeit des Abholens gestatten-

5. Nach Feststellung der effektiven Unmöglichkeit der Erfüllung des erteilten Auftrags, veranlasst die Agentur für Staatsgüter die Übertragung der entsprechenden Vervollständigungen oder Berichtigungen an den Zuschlagsempfänger. Die neuen Fristen für die Abholung laufen ab dem Empfangsdatum dieser Berichtigungen ab.

5. Austragung der verschrotteten Fahrzeuge aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister – Erfüllungen im Fall von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – Erfüllungen im Fall von Zweirädern/Leichtfahrzeugen mit Kennzeichen und/oder „kleinem Kennzeichen”

1. Für alle eingetragenen Fahrzeuge, die im öffentlichen Register angeführt sind, muss der Zuschlagsempfänger, selbst und auf eigene Kosten, sowie zu den von den geltenden Bestimmungen und vorgesehenen Fristen, für ihre Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) sorgen.

2. Bezüglich der Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen muss der Zuschlagsempfänger, selbst und auf eigene Kosten, innerhalb von 30 Tagen ab der Entnahme des Fahrzeugs, für deren Weiterleitung per Einschreiben mit Rückantwort an die Botschaft des Herkunftslandes sorgen und die Agentur in Kenntnis setzen.

3. Für alle übertragenen Krafträder und Leichtfahrzeuge muss der Zuschlagsempfänger, selbst und auf eigene Kosten, innerhalb von 30 Tagen ab der Entnahme, für die Rückgabe der Kennzeichen und/oder „kleinen Kennzeichen” beim zuständigen Amt für das Kraftfahrzeugwesen (Ufficio della Motorizzazione Civile) sorgen und die Agentur in Kenntnis setzen.

4. Bei der Erledigung der oben genannten Tätigkeiten, handelt der Zuschlagsempfänger im Namen der Agentur für Staatsgüter, wobei gilt, dass jeglicher Aufwand, auch wenn er



nicht auf diesen Artikel rückführbar ist, falls geschuldet, zu Lasten des Zuschlagsempfängers geht.

6. Wirtschaftlicher Gegenwert

1. Die von der Agentur für jedes dem Zuschlagsempfänger übertragene Fahrzeug geschuldete Vergütung entspricht dem Produkt aus dem Prozentsatz des Angebotsaufschlags und dem unten angegebenen Wert je nach Fahrzeugtypologien:

Lastkraftwagen = € 236,00;

Personenkraftwagen = € 83,00;

Moped, Kraftrad, Leichtfahrzeug oder Zweirad = € 6,00.

(Z.B.: für einen Prozentsatz des Angebotsaufschlags von 10,00% muss der Zuschlagsempfänger der Agentur € 259,60 für einen Lastkraftwagen oder € 91,30 für einen PKW oder € 6,60 für ein Moped oder ein Kraftrad oder ein Leichtfahrzeug oder ein Zweirad entrichten).

2. Die obengenannte Vergütung muss innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Empfangsdatum der von der Agentur übermittelten Zahlungsaufforderung entrichtet werden.

3. Die Vergütungen unter Absatz 1 sind, mit Bezug auf alle übrigen von der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Fahrzeugtypologien, die aufgrund ihrer Dimension und/oder Funktion und/oder Charakteristiken etc., mit den im vorangegangenen Absatz angegebenen Kategorien (z.B.: Im Fall von Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern von kleinen und/oder mittleren Dimensionen wird die PKW-Typologie als Richtwert herangezogen) vergleichbar sind, zu bezahlen.

4. Der Restwert des Fahrzeuges muss auch in dem Fall bezahlt werden, wenn es sich ohne Hauptbestandteile oder Brandschäden aufweist.,

7. Aufbewahrungskosten außerhalb der Tage der Gebührenfreiheit

1. Ab dem Datum der Mitteilung eines jeden Entnahmeauftrags seitens der Agentur für Staatsgüter verfügt letztere, zur Durchführung des Dienstes, über von dieser im wirtschaftlichen Angebot angegebene sogenannten Tage der Gebührenfreiheit , die ab



dem Folgetag auf den des Auftrags laufen. In diesem Zeitraum sind keine Aufbewahrungskosten geschuldet.

2. Für die folgenden auf die Tage der Gebührenfreiheit und bis zum effektiven Entnahmedatum des Fahrzeugs, gelten die entsprechenden täglichen Aufbewahrungskosten, die dem Mittelwert der Tabelle der Regierungskommissariatstariffe entsprechen, welche im Provinzgebiet angewendet werden, je nach Fahrzeugtypologie, zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

3. Im Fall eines verwahrten Fahrzeuges bei einem Gerichtstverwahrer kann die Zeit außerhalb der Tage der Gebührenfreiheit in jedem Fall nicht als das Doppelte der vom Zuschlagsempfänger angebotenen Tage der Gebührenfreiheit überschreiten. Falls die Entnahme nach dieser Frist erfolgt, ist der Zuschlagsempfänger neben der Entrichtung der vom vorangegangenen Absatz bis zum Datum der effektiven Entnahme des Fahrzeugs anfallenden Kosten „Tage der Gebührenfreiheit auch zur Zahlung der vom Absatz 4 des Art. 8 „*Vertragsstrafen*“ vorgesehenen Vertragsstrafe verpflichtet.

4. Falls die Abholung der Fahrzeuge aus nicht vom Zuschlagsempfänger abhängigen Gründen möglich ist, muss dieser rechtzeitig die Unmöglichkeit der Nichtvollendung des Auftrags mit den entsprechenden Begründungen mitteilen, um der Agentur eine Unterbrechung der Aufbewahrungskosten zu Gunsten der Verwahrungsstellen, bei denen die Fahrzeuge aufbewahrt sind, zu gewährleisten. 5. Falls der Zuschlagsempfänger auch die Rolle des gerichtlichen Verwahrers des Gegenstandes des Entnahmeauftrags bildenden Fahrzeugs ist, enden die Aufbewahrungskosten zu Lasten der Agentur für Staatsgüter zum Datum der Übertragung des erwähnten Auftrags und nicht zum Datum der effektiven Entnahme des Fahrzeugs selbst.

8. Vertragsstrafen

1. Die Nichteinhaltung der Frist unter Absatz 3 des Punktes 4 „*Modalitäten zur Durchführung des Dienstes und Erfüllungen*“ führt zur Anwendung der Vertragsstrafe von **€ 30,00 (Euro dreißig/00)** pro Fahrzeug.

2. Die nicht erfolgte:



a) Aushändigung des Originals oder der Kopie der Abfallentsorgungsformulare oder anderweitiger von der geltenden Gesetzgebung vorgesehener Unterlagen;

b) Streichung der Fahrzeuge zu der gesetzlichen Frist;

werden jeweils, mit der Anwendung einer Vertragsstrafe, von **€ 250,00 (Euro zweihundertfünfzig/00)** pro Fahrzeug, geahndet, mit Ausnahme der Möglichkeit für die Agentur, den auf die mangelnde Abschreibung des Fahrzeugs oder in jedem Fall auf die Verantwortlichkeit des Zuschlagsempfängers rückführbaren eventuellen Schadensersatz zu fordern.

3. Die Vertragsstrafen unter den vorangegangenen Absätzen 1 und 2 werden von der Agentur ohne die Notwendigkeit der Vorenthaltung angewandt.

4. Die unerfüllte Einhaltung der Frist unter Absatz 3 des Punktes 7 „Tage der Gebührenfreiheit bringt, mit Ausnahme einer höheren Gewalt, die vom Zuschlagsempfänger zu beweisen ist, die Anwendung einer Vertragsstrafe von **€ 50,00 (Euro fünfzig/00)** pro Fahrzeug mit sich. Diese Vertragsstrafe wird nach vorheriger schriftlicher Mitteilung über die Belastung seitens der Agentur angewandt, die dem Zuschlagsempfänger, unter einer Zuweisung von 7 Tagen für eventuelle Einwände und/oder Gegenargumente, mitzuteilen ist. Die Agentur untersucht die eingegangenen Erläuterungen und/oder Gegenargumente und liefert innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum von deren Empfang eine Rückmeldung. Nach Ablauf dieser Frist seitens der Agentur, werden die Gegenargumente als unzureichend angesehen um eine Verantwortung der Agentur zu beantragen und werden im Falle keiner Benachrichtigung dieser Einwände und/oder Gegenargumente als unzureichend angenommen, um die Verantwortlichkeit des Zuschlagsempfängers auszuschließen, und der öffentliche Auftraggeber fährt ohne Verzögerung mit der Anwendung der Vertragsstrafe fort.

9. Gewährleistungen

1. Zur Sicherstellung der vom Vertrag vorgesehenen Leistungen muss der Zuschlagsempfänger eine Bürgschaftspolizze bei einer Bank oder Versicherung leisten, welche ausdrücklich den Verzicht auf den Vorteil der vorherigen Inanspruchnahme durch den Hauptschuldner, von dem im Art. 1944 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeführt ist,



den Verzicht auf die Ausnahme, von der im Art. 1957, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ihre Anwendung innerhalb von 15 Tagen, auf einfache schriftliche Anfrage der Agentur, vorsehen muss. Diese Bürgschaftspolice wird als Garantie der vollen und perfekten Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten bezüglich der vorschriftsmäßigen Ausführung des Dienstes, der vorschriftsmäßigen Zahlung dessen, was von den Punkten 6 „*Wirtschaftlicher Gegenwert*“, 7 „*Aufbewahrungskosten außerhalb der Tage der Gebührenfreiheit*“ und 8 „*Vertragsstrafen*“, vorgesehen ist, sowie zum Schadensersatz für eventuelle Nichterfüllungen der Verbindlichkeiten und/oder Ausführungsfehler geleistet, mit Ausnahme des Schadensersatzes für einen größeren Betrag.

2. Der Betrag der definitiven Kautions entspricht **€ 10.000,00 (Euro zehntausend/00)**. Genannter Betrag wurde unter Miteinbeziehung der Anzahl der in dem Jahr der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorausgegangenen Dreijahreszeitraum zur Verschrottung verwalteten Fahrzeuge berechnet und unterliegt den vom Art. 103 des D.Lgs. Nr. 50/2016 vorgesehenen Reduzierungen, vorausgesetzt dass geeignete Dokumentation beigelegt wird.

3. Falls sich der Garantiebetrags, aus irgendeinem Grund reduzieren sollte, muss der Zuschlagsempfänger innerhalb einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen ab deren Inanspruchnahme für die Ersetzung sorgen, andernfalls wird der Vertrag rechts aufgelöst.

4. Die Kautions wird für die gesamte Vertragsgültigkeit einbehalten und wird innerhalb der vier Folgemonate der Fälligkeit freigegeben, nach dem der Verfahrensverantwortliche die Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit des abgewickelten Dienstes sowie der Befolgung sämtlicher vertraglichen Erfüllungen kontrolliert hat.

10. Weitere Verpflichtungen und Formalitäten

1. Für alle abgeholt Fahrzeuge muss der Zuschlagsempfänger der Agentur für Staatsgüter, innerhalb des letzten Tages des Folgemonats, folgenden Unterlagen zukommen lassen:



- die im Sinne des D.Lgs. Nr. 22 vom 5. Februar 1997 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen eingeführten Abfallformulare oder anderweitige von den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Dokumente;
- das im Sinne des Art. 5, Absatz 7 des D.Lgs. Nr. 209 vom 24. Juni 2003 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen vorgesehene Verschrottungszertifikat;
- das vom öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) ausgestellte Außerbetriebsetzungszertifikat (certificato di cessazione della circolazione (Streichung)).

11. Verantwortlichkeit des Zuschlagsempfängers

1. Der Zuschlagsempfänger des Dienstes ist der einzige Verantwortliche für eventuelle Unfälle und Schäden, sowie für sämtliche Personen und/oder Sachen aufgrund der Vertragsausführung verbundenen Tätigkeiten, sowohl aus Eigenverschuldung, als auch aufgrund seiner Angestellten oder aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge, widerfahrenen Schäden.

2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger ausdrücklich, die Agentur von jeglicher Verantwortung und Verschuldung zu befreien, dieser gegenüber wegen Unfällen und/oder eventuell von Personen und/oder Sachen aufgrund der betriebenen Vertragsausführung eingeleiteter Klagen und unbeschadet zu halten.

12. Vertragsauflösung und Rücktritt

1. Der Vertrag kann bei der Nichterfüllung von auch nicht erheblichen Umständen erfolgen, im Sinne des Art. 1455 des ZgB, nach vorheriger Aufforderung zur Erfüllung, per Einschreiben mit Rückschein, innerhalb einer Frist von maximal 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Erhalt dieser Mitteilung, aufgelöst werden.

2. Die Agentur kann darüber hinaus den Vertrag aufgrund einer der folgenden ausdrücklichen Auflösungsklauseln aufheben:

- a. schwere, im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilte Nichterfüllung nach drei Verwarnungen, die auch Leistungen unterschiedlicher Art zum Gegenstand haben;
- b. beschadete Antimafiazertifizierung



- c. nach Einmaligem Verzug der Zahlung zu den angegebenen Fristen von dem, was vom Punkt 6 „*Wirtschaftlicher Gegenwert*“, 7 „*Aufbewahrungskosten außerhalb der Tage der Gebührenfreiheit*“ und 8 „*Vertragsstrafen*“ vorgesehen ist;
 - d. Wiederholte unterlassene Vorlage der vom Punkt 10 „*Weitere Pflichten und Formalitäten*“ vorgesehenen Beweisunterlagen sowie der weiteren von den Absätzen 2 und 3 des Punktes 5 „*Löschung aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister der verschrotteten Fahrzeuge – Erfüllungen im Fall von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – Erfüllungen im Fall von Krafträdern/Leichtfahrzeugen mit Kennzeichen und/oder <kleinem Kennzeichen>*“ vorgesehenen Unterlagen;
 - e. dass die Gewährleistungsbürgschaft unter Absatz 3 des Punktes 9 „*Gewährleistungen*“ infolge der - auch teilweisen - Inanspruchnahme von dieser, innerhalb der dort vorgesehenen Frist, nicht ersetzt wird;
 - f. Ausübung von Verhaltensweisen, die dem Modell der Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Agentur ex D.Lgs. Nr. 231 vom 08.06.2001 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie dem Verhaltenskodex der Agentur unter dem nachfolgenden Punkt 14 „*Verhaltenskodex - Modell der Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Agentur ex D.Lgs. Nr. 231 vom 08.06.2001 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen*“ widersprechen;
 - g. Verletzung der mit der Unterzeichnung des Erfüllungspaktes übernommenen Antikorruptionsverpflichtungen;
 - h. Verlust seitens des Zuschlagsempfängers der Voraussetzungen allgemeiner, wirtschaftlich-finanzieller, technisch-organisatorischen und professionellen Voraussetzungen zur Durchführung des Dienstes;
 - i. Vertragsabtretung an Dritte unter dem anschließenden Punkt 13 „*Verbot der Vertragsabtretung*“;
3. Die Auflösung erfolgt in diesen Fällen rechtskräftig, wenn die Agentur dem Zuschlagsempfänger schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitteilt, dass sie von der Auflösungsklausel ex Art. 1456 BGB Gebrauch macht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der vom Punkt 8 „*Vertragsstrafen*“ vorgesehenen Beträge, zum Zweck des Absatzes 2, Buchstabe a) die Nichterfüllung gegenüber der Agentur nicht saniert, wenn



die in den vorangegangenen Absätzen vorgesehenen Voraussetzungen bestehen und mit der Auflösung agieren kann.

4. Im Fall der Auflösung wird der Agentur der Vertragspreis des ausgeführten Dienstes bezahlt.

5. Der öffentliche Auftraggeber behält sich, im Sinne des Art. 1343 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Möglichkeit vor, auch dann von diesem Vertrag einseitig zurückzutreten, wenn er ein Ausführungsprinzip besessen hat, unbeschadet der Zahlung der vom Zuschlagsempfänger durchgeführten Leistungen.

13. Verbot der Vertragsabtretung

1. Es ist dem Vertragsnehmer absolut untersagt, den Vertrag, in irgendeiner Eigenschaft, auch teilweise, abzutreten.

14. Verhaltenskodex - Modell der Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Agentur ex D.Lgs. Nr. 231 vom 08.06.2001 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen;

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, das Modell für Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Agentur ex D.Lgs. Nr. 231/2001 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, das auf der institutionellen Webseite (im Abschnitt Amministrazione Trasparente>Disposizioni Generali>Atti Generali) auffindbar ist, zu befolgen, und ein Verhalten anzunehmen, das mit dem entsprechenden Verhaltenskodex übereinstimmt und jedenfalls ein derartiges Verhalten, dass die Agentur nicht dem Risiko der Anwendung der von der zuvor genannten Verordnung vorgesehenen Sanktionen ausgesetzt wird. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung bildet eine schwerwiegende vertragliche Nichterfüllung und legitimiert die Agentur zur Vertragsauflösung im Sinne und mit Wirkung dessen, von dem im Art. 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rede ist.

2. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, darüber hinaus, die Agentur von eventuellen Sanktionen oder Schäden zu entheben, die sich dieser aus der Verletzung der Verpflichtung unter Absatz 1 ergeben könnten.



15. Untervergabe

1. Sofern der Zuschlagsempfänger im Verlauf der Ausführung den Dienst weiterzuvergeben beabsichtigt, muss er ausdrücklich von dem öffentlichen Auftraggeber autorisiert werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Untervergabe lediglich innerhalb der Grenzen von 30% der Vertragssumme autorisiert werden kann.

16. Vertragskosten

1. Alle Kosten bezüglich des Abschlusses und der eventuellen Registrierung des Vertrags, sowie die gesetzlich auf der Erbringung lastenden Steuern und Abgaben jeglicher Art, gehen, wie auch jede weitere dessen Durchführung betreffende Ausgabe, zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

17. Bindungen

1. Die Vorschriften und Anordnungen, die in diesen Vertragsbedingungen angeführt sind, sind für den Zuschlagsempfänger ab dem Zeitpunkt bindend, in dem das Angebot abgegeben wird, während sie für den öffentlichen Auftraggeber erst mit Vertragsabschluss verpflichtend werden.

18. Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. Die von den teilnehmenden Firmen gelieferten personenbezogenen Daten werden, auch automatisch sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung, ausschließlich für die Zwecke der Durchführung der Vergabe, sowie, allein auf den Zuschlagsempfänger beschränkt, für den anschließenden Abschluss und die Bearbeitung des Vertrags verarbeitet. Insbesondere erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung der Eignung der Konkurrenten in Bezug auf die entsprechende Vergabe. Die Erteilung der Daten ist dahingehend bindend, dass der Konkurrent, wenn er an der Vergabe teilzunehmen beabsichtigt, die vorgeschriebenen Erklärungen leisten muss, da er ansonsten ausgeschlossen wird. Die Daten können, unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, den zuständigen öffentlichen Stellen sowie den



anderen Konkurrenten mitgeteilt werden, die das Zutrittsrecht zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben. Die dem Betroffenen zustehenden Rechte sind diejenigen, von denen im Punkt III und VIII des GDPR (Europäisches Datenschutzgesetz 679/2016/EU) die Rede ist. Der Betroffene besitzt das Recht auf die Berichtigung und Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf die Löschung und auf die Beschränkung der Verarbeitung in den von der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen.

2. Die Daten werden für die allernötigste Zeit zur Erreichung der Zwecke aufbewahrt, für die sie erteilt wurden, und anschließend zur Erfüllung der mit dieser Maßnahme verbundenen und sich daraus ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen.

3. Inhaber der Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter - DPO ist die R.A. Ivan Frioni, die jederzeit unter der E-Mail-Adresse: demanio.dpo@agenziademanio.it zu erreichen ist.

19. Gerichtsstand

Eventuelle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Ausführung und Interpretation des Vertrags ergeben könnten, werden der Gerichtsbehörde Bozen unterbreitet.

Laut Art. 57 Komma 2 des Autonomiestatutes der Autonomen Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienische Text gültig.